



BEBAUUNGSPLAN `FUß- UND RADWEG` 1. ÄNDERUNG

Ortsgemeinde Flonheim

Fassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

SATZUNGSTEXT

Stand: 30.03.2022

Inhalt:	Seite
I. RECHTSGRUNDLAGEN	2
II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
III. NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / VERMERKE (§ 9 ABS. 6 UND ABS. 6A BAUGB)	4
IV. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN	5
V. ÄNDERUNG BESTEHENDER RECHTSVERHÄLTNISSE	9

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz** (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Landesnaturschutzgesetz** (Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Landesbodenschutzgesetz** (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Denkmalschutzgesetz** Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)
- **Landeswassergesetz** (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- **Landesstraßengesetz** für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- **Gemeindeordnung** für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29)
- **Landesnachbarrechtsgesetz** für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.1.1. Es werden Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

1.1.2. Es werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (mit der Zweckbestimmung 'Fuß- und Radweg' und 'Wirtschaftsweg') festgesetzt.

1.2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

und

Öffentlichen Grünflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.2.1. Es werden zwei öffentliche Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung 'Verkehrsbegleitgrün' und eine öffentliche Grünfläche in Verbindung mit einer § 9 Abs. 1 Nr. 20 Fläche, zur Sicherung einer naturnahen Gestaltung dieser Anlage festgesetzt.

1.2.2. Ausbildung der Entwässerungsanlagen im Bereich der öffentlichen Grünflächen

In Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird festgesetzt, dass in der unter Ziffer 1.2.1 genannten Fläche auch die der Entwässerung des geplanten Fuß- und Radweges dienenden Rückhalte- bzw. Entwässerungsanlagen hergestellt werden können. Diese sind als flache Gräben bzw. Mulden mit geringen Böschungsneigungen naturnah auszubilden und durch eine fachgerechte Ansaat mit gebietsheimischem standortgerechten Regio-Saatgut zu begrünen (abschließende Klärung und Konkretisierung im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens).

1.2.3. Pflanz- und Ansaatmaßnahmen

Die Pflanzung von gebietsheimischen und standortgerechten hochstämmigen Einzelbäumen und Strauchgruppen sowie die Ansaaten von gebietsheimischen Regio-Saatgut sind generell innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Verkehrsbegleitgrün' in Verbindung mit einer § 9 Abs. 1 Nr. 20 Fläche zulässig.

Die Pflanzmaßnahmen gemäß der Planung des „Ingenieurbüros Frey“ (s. Anlagen: „Lagepläne“ und „Maßnahmenverzeichnis“) sind im Planungsbereich umzusetzen.

1.3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16a und Abs. 6 BauGB)

1.3.1. Es wird eine Wasserfläche festgesetzt. Diese umfasst den Bereich des bestehenden Wiesbachs (nachrichtlich übernommen).

1.4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.4.1. Umweltfreundliche Beleuchtung

In Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet zur Beleuchtung mit Mastleuchten nur (möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte) LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil im Spektrum zwischen 2.000 bis 3.000 Kelvin Farbtemperatur) zulässig sind.

Abstrahlungen in nicht notwendig auszuleuchtende Bereiche oder in den Himmel sind zu vermeiden (bspw. durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und durch zielgerichtete Projektionen).

Die Beleuchtungsdauer und die Lichtstärke sind auf das gestalterisch und funktional Notwendige zu beschränken.

1.5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 1.5.1 Die in der Planzeichnung erfasste „Produktenfernleitung Fürfeld – Bellheim“ inkl. Schutzstreifen muss weiterhin erhalten bleiben und darf nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

**III. NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN
GETROFFENE FESTSETZUNGEN / NACHRICHTLICHE
ÜBERNAHMEN / VERMERKE
(§ 9 ABS. 6 UND ABS. 6A BAUGB)**

**1.1. Wasserrechtliche Vorgaben – Beschränkungen im Randbereich des Gewässers
II. Ordnung**

Zum Wiesbach (Gewässer II. Ordnung) hin ist ein 40 m-Bereich ab der Uferlinie des Gewässers geltend. Der Abstand wird nicht in der Plandarstellung dargestellt, da sich der gesamte Geltungsbereich innerhalb des 40 m – Bereichs befindet.

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen in diesem Bereich sind gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG genehmigungsbedürftig. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde. Bei Gebäuden, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, entscheidet gemäß § 31 Abs. 4 LWG die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde; die Erteilung der Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

**1.2. Wasserrechtliche Vorgaben – Beschränkungen aufgrund des
Überschwemmungsgebietes**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil einer Überschwemmungsgebiets-Fläche. Die in den Geltungsbereich hineinragende Teilfläche wird nachrichtlich in den Grenzen des HQ 100 gemäß aktueller Fassung eingezeichnet. Für diese Fläche sind die Vorgaben des § 78 Abs. 1 WHG zu beachten und einzuhalten. Dies umfasst u. a. das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen und der Erhöhung oder der Vertiefung der Geländeoberfläche. Ausnahmen können nach den Maßgaben des § 78 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG zugelassen werden.

IV. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

A. Allgemeine Hinweise

1. Ableitung von Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser kann nur in Form der offenen Ableitung in dafür vorgesehene Mulden und Gräben bzw. in Rinnen der angrenzenden Straßen entsorgt werden – ein Anschluss an den Kanal ist für das Oberflächenwasser nicht zulässig. Das Geländeniveau der privaten Grundstücke ist - zur Gewährleistung einer unproblematischen Oberflächenentwässerung – jeweils höher auszuführen als das Niveau der angrenzenden (Straßen-) Verkehrsflächen, in die das überschüssige Wasser abzuleiten ist.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gab es seitens des Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen folgende Einwände die als Hinweise und Empfehlungen aufgenommen werden:

„(...) wir möchten darauf hinweisen, dass auf der L407 ein Verbindungssammler zur Abwasserentsorgung von Wendelsheim liegt, der in diese Maßnahme fällt (siehe Anlagen). Dieser Sammler ist bei der Ausführung zu berücksichtigen, darf nicht mit Fundamenten ö.ä. überbaut werden und keinen Schaden nehmen. Bei der Wahl der Baumstandorte ist auf die vorgeschriebenen Abstände zu den Abwasseranlagen gemäß DWA-M 162 zu achten und ggf. sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelung vorzusehen. Die Ausführung von Schutzmaßnahmen ist mit dem ZAR abzusprechen. (...)“

2. Baugrunduntersuchungen und zu beachtende Vorschriften zum Baugrund etc.

Für durch den Bebauungsplan zugelassene Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Falls die Baumaßnahme dies erfordert, sind Untersuchungen zur Erkundung von Schicht- und Grundwasserverhältnissen durchzuführen. Grundsätzlich sind nachstehende Anforderungen an den Baugrund zu beachten:

- DIN 1054 (Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau)
- DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke)
- DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten)
- DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds).

3. Schutz und Wiederverwertung von Oberboden

Im Rahmen von Baumaßnahmen anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Oberboden ist daher zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschleppen und zu lagern. Es sollte geprüft werden, ob Erdaushub aus anfallenden Bauarbeiten zur grünordnerischen Gestaltung (z.B. Modellierungen) verwendet werden kann oder ob sonstige, möglichst ortsnahe Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

4. Denkmalschutzrechtliche Vorgaben

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund im Sinne des § 16 DSchG gegen Verlust zu sichern, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und der Fund gemäß § 17 DSchG unverzüglich (direkt oder über die Denkmalschutzbehörde oder die Verbandsgemeindeverwaltung) der Denkmalfachbehörde zu melden. Das Erhaltungsgebot des § 18 DSchG ist dabei zu beachten.

Die vorstehenden Hinweise entbinden den Bauträger / Bauherren nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gab es seitens der GDKE folgende Einwände die als Hinweise und Empfehlungen aufgenommen werden:

„in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tat-sächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale

bekannt. Zudem lässt sich eine Fundmeldung zahlreicher römischer Funde von 1957 nicht exakt verorten („gegenüber der Geistermühle, am Eingang zum Aulheimer Grund“). Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zu-letzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Di- rektion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.“

5. Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen

Auf Leitungstrassen von Ver- und Entsorgungsanlagen sollten keine Baumpflanzungen vorgenommen werden; die diesbezüglichen Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW Richtlinie GW 125 sowie des „Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zu beachten.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gab es seitens der EWR Netz GmbH und der Deutschen Telekom Technik GmbH folgende Einwände die als Hinweise und Empfehlungen aufgenommen werden:

EWR:

„Zurzeit sind in diesem Planungs-/Baubereich keine Netzausbauarbeiten geplant oder in der Ausführung.

Im oben genannten Planungs-/Baubereich sind Versorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben.

Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.

Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.“

(Hinweis: Die vom EWR als Anlagen beigefügten Pläne sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung; sind aber bei der VG-Verwaltung einsehbar).

Telekom:

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Nach dem Bebauungsplan-Entwurf sind Änderungen im Bereich der Verkehrswege vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Aus-baupläne und Regelquerschnitte mit entsprechender Erläuterung vorliegen. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Wir bitten deshalb, den geplanten Fuß- und Radweg auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.“

6. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet des Geltungsbereiches nicht bekannt. Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gab es seitens der SGD Süd folgende Einwände, die als Hinweise und Empfehlungen aufgenommen werden:

„Der Planungsbereich (Gemarkung Uffhofen, Flur 18, Flurstücke 43 etc.) ist im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 wurde bereits im Satzungstext mit Stand vom 12.07.2022 unter Nr. 6 des Kapitels IV ausreichend hingewiesen.

Bei der Entsorgung von (Abbruch- und) Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutz-gesetzes, Wasserrechtes und Bau-rechtes) zu beachten. Zur Entscheidung über die (Abbruch- und) Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der (Abbruch- und) Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/Aushubmassen konkretisiert sind. Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009 „Belasteter Boden und Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“ für die Abgrenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlich Abfall zu beachten.

Zu beachten ist, dass ab dem 01.08.2023 durch das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung die Anforderungen an Verfüllungen neu geregelt werden. Es ist vorgesehen, zugunsten dieser neuen Regelungen die derzeit noch gültigen ALEX Informationsblätter 24, 25 und 26 zurückzunehmen. Die Ersatzbaustoffverordnung regelt die Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken (also von z. B. Baggergut, Gleisschotter, Schlacke, Recyclingbaustoff u. ä. in Leitungsräumen, Lärmschutzwällen, Aufschüttungen, Straßen, Wegen, Parkplätzen u. ä.). Sollte das Bauvorhaben über den 01.08.2023 hinaus fortgesetzt bzw. nach dem 01.08.2023 begonnen werden, so wären die neuen gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplans, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.“

7. DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archiviert und können in der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Ein Bezug der DIN-Vorschriften ist über die Beuth Verlag GmbH (unter der Adresse Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw. <http://www.beuth.de>) möglich.

8. Bauliche Anlagen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

Im Rahmen der Trägerbeteiligung während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gab es seitens der SGD Süd folgende Einwände die als Hinweise und Empfehlungen aufgenommen werden:

„Gemäß § 78 a Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,*
- 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und*
- 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.*

Da im Rahmen des Neubaus des Geh- und Radweges auch Geländemodellierungen vorgenommen werden, muss eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 a WHG beantragt werden. Diese wurde bereits bei meiner Dienststelle beantragt. Die Genehmigung nach § 78 a WHG schließt die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG mit ein.“

B. Umwelt- bzw. naturschutzfachliche Hinweise

1. Artenschutzrechtliche Hinweise

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dürfen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09 keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen) erfolgen. Zwar gilt genaugenommen aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig), jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie beispielsweise Vögel bzw. Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.

Die artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß der Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Frey (s. Anlagen Artenschutzbeitrag, Lagepläne und Maßnahmenblätter) im Planungsbereich umzusetzen.

2. Gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut

Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ist sicherzustellen, dass nur gebietsheimisches, autochthones Pflanzen- und Saatgut zum Einsatz kommt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Biodiversitätskonvention unterschrieben und hat sich damit verpflichtet, einheimische Arten zu erhalten. Gebietsfremdes Pflanz- und Saatgut kann hingegen die genetische Variabilität einer Region stark verändern. Die Regelung stellt zugleich klar, dass das Anpflanzen von Herkünften aus anderen Vorkommensgebieten innerhalb Deutschlands seit dem 1. März 2020 der Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 unterliegt.

V. ÄNDERUNG BESTEHENDER RECHTSVERHÄLTNISSE

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 'Fuß- und Radweg' der Ortsgemeinde Flonheim überdeckt mit seinem Geltungsbereich einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Fuß- und Radweg'.

Diese Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Flonheim wird somit ab dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Fuß- und Radweg' in den jeweils betroffenen Teilbereichen durch die dafür getroffenen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.
